



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Gültig ab dem 20. August 2026



Teil A (Artikel 1 bis 15) gilt in jedem Fall für alle Fahrgäste von Wagenborg.

Teil B (Artikel 16 bis 20) gilt zusätzlich zu Teil A für (i) Fahrgäste, die Konsumenten sind und (ii) Fahrgäste, die keine Konsumenten sind, die den Fahrschein über die Wagenborg-Website erwerben und gleichzeitig die entsprechenden Tarife vollständig bezahlen.

Teil C (Artikel 21 bis 24) gilt zusätzlich zu Teil A für Passagiere, die keine Konsumenten sind und die Fahrpreise beim Kauf des Fahrscheins nicht vollständig bezahlen (und daher Schuldner von Wagenborg sind).

A. ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Definitionen

1.1. Die (großgeschriebenen) Begriffe in diesen Bedingungen haben die folgende Bedeutung:

Artikel	einen Artikel aus diesen Bedingungen
Konsument	eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder Geschäfts handelt
MVT	Mehrfahrtenguthaben, also ein Guthaben für mehrere Überfahrten, das auf eine Wagenborgpas geladen werden kann.
Vereinbarung	der Vertrag über den Kauf eines Fahrscheins
Überfahrt	eine Überfahrt mit dem Schiff (mit der Fähre oder dem Schnelldienst) von oder nach Ameland, Esonstad oder Schiermonnikoog mit Wagenborg
Parteien	Wagenborg und der Passagier zusammen
Passagier	eine natürliche oder juristische Person, die einen Vereinbarung mit Wagenborg abschließt
Schriftlich	Benachrichtigung per Brief, per E-Mail oder über die Website und das digitale Buchungssystem von Wagenborg
Tarif	alle von Wagenborg erhobenen Gebühren, einschließlich für die Überfahrt von Personen, Tieren, Gütern und Fahrzeugen
Fahrschein	ein Ticket (einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt) für eine Überfahrt für den Passagier, andere Personen, Tiere, Güter und/oder Fahrzeuge
Fahrzeug	das motorisierte oder nicht motorisierte Fahrzeug, das während der Überfahrt befördert wird, wie z. B. ein Fahrrad, ein Kleinkraftfahrzeug, ein Motorroller, ein Motorrad, ein Auto, ein Anhänger, ein Wohnwagen oder ein Lastkraftwagen
Bedingungen Wagenborg	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wagenborg Passagiersdiensten B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 02300456
Wagenborg Pass	die Wagenborg-Karte, auf die ein Mehrfahrtenguthaben (MVT) für die Nutzung von Fährverbindungen geladen werden kann



Artikel 2 Allgemein

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Wagenborg und (Transport-) Dienstleistungen von Wagenborg sowie für alle in diesem Zusammenhang vorgenommenen (Rechts-) Handlungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten daher auch für (den Kauf von) Tickets.
- 2.2. Natürliche und juristische Personen, die direkt oder indirekt mit Wagenborg verbunden sind und in irgendeiner Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, können sich unbeschadet der zwingenden Vorschriften des (Konsumenten-)Rechts ebenfalls auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.
- 2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien (einschließlich künftiger Überfahrten). Die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch derjenigen des Passagiers, ist ausgeschlossen.

Artikel 3 Fahrscheine

- 3.1. Mit dem Kauf eines Fahrscheins (auch über die Wagenborg-Website, einen Ticketkiosk im Terminal oder den Kundendienst von Wagenborg) wird ein Vertrag mit Wagenborg geschlossen.
- 3.2. Beim Kauf eines Fahrscheins müssen alle Informationen über den Passagier und über jede andere Person, die die Überfahrt auf der Grundlage des Fahrscheins durchführt, korrekt und vollständig ausgefüllt werden. Dazu gehören in jedem Fall der Name, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Passagiers und anderer Personen, auch damit Wagenborg diese kontaktieren kann (z. B. im Falle einer Änderung oder Stornierung der Überfahrt) und weiß, wer sich zum Zeitpunkt der Überfahrt auf dem Schiff befindet.
- 3.3. Der Passagier ist dafür verantwortlich, dass die in Artikel 3.2 beschriebenen Informationen richtig und vollständig sind. Wagenborg ist nicht verpflichtet, die bereitgestellten Informationen zu überprüfen.
- 3.4. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung einer Person mitfahren, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- 3.5. Der Passagier muss zum Zeitpunkt des Einsteigens in

das Schiff im Besitz eines gültigen Fahrscheins für den Passagier und gegebenenfalls die anderen Personen, Tiere und Fahrzeuge sein. Ein nachträglicher Kauf von Tickets ist nicht möglich.

- 3.6. Auf erstes Verlangen von Wagenborg ist der Passagier verpflichtet, bei der Kontrolle eines Fahrscheins sowohl vor, zum Zeitpunkt als auch nach der Überfahrt mitzuwirken.
- 3.7. Der Fahrschein kann nur für die betreffende Überfahrt verwendet werden, es sei denn, der Passagier ändert oder storniert gemäß den Artikeln 18 und 22. In allen anderen Fällen verfällt der Fahrschein und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Geldern, wenn der Passagier – aus welchen Gründen auch immer – nicht rechtzeitig vor der Überfahrt auf dem Schiff ist.
- 3.8. Tickets dürfen vom Passagier nicht verändert oder verfälscht werden. Wenn der Passagier den Fahrschein bearbeitet hat, kann Wagenborg den Fahrschein für ungültig erklären und muss kein Geld zurückerstatten.
- 3.9. Bei Verlust des Fahrscheins oder bei Diebstahl eines Fahrscheins muss der Passagier dies unverzüglich nach Entdeckung bei Wagenborg melden.
- 3.10. Es ist nicht gestattet, einen Fahrschein zum Zwecke der Weitergabe oder des Weiterverkaufs zu erwerben, es sei denn, der Passagier stellt Wagenborg unmittelbar zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrscheins alle relevanten Informationen über die Person(en) zur Verfügung, die die Überfahrt auf der Grundlage des Fahrscheins durchführen wird. Der Passagier ist verpflichtet, Wagenborg zumindest die in Artikel 3.2 beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Wagenborg die betroffene Person oder Personen erreichen kann.

Artikel 4 Fahrzeuge

- 4.1. Beim Kauf eines Fahrscheins muss der Passagier die (Kombination von) Fahrzeugen korrekt und vollständig deklarieren. Die tatsächlichen Abmessungen jedes Fahrzeugs (und nicht die Abmessungen gemäß dem Katalog) sollten berücksichtigt werden. Wenn z. B. hervorstehende Teile (z. B. eine Rampe oder Ladung) vorhanden sind, muss die Länge des Fahrzeugs plus die Länge des hervorstehenden Teils angegeben werden.
- 4.2. Wagenborg ist berechtigt zu überprüfen,



ob die (Kombination von) Fahrzeugen, die die Überfahrt durchführen werden, dem Fahrschein entspricht. Wenn Fahrzeuge nicht oder nicht korrekt angegeben wurden oder wenn die Abmessungen eines Fahrzeugs in Wirklichkeit größer sind als angegeben, ist Wagenborg berechtigt, dem Passagier eine Gebühr in Höhe des Betrags in Rechnung zu stellen, den er hätte zahlen müssen, wenn er eine korrekte Erklärung abgegeben hätte, oder nach Ermessen von Wagenborg den Zugang zu dem betreffenden Fahrzeug zu verweigern (z. B. wenn nicht genügend Platz zur Verfügung steht). All dies, ohne verpflichtet zu sein, irgendwelche Kosten zu erstatten.

- 4.3. Fahrzeuge dürfen die Überfahrt nur durchführen, wenn mindestens ein Passagier gleichzeitig reist. Die Fahrzeuge werden daher nicht separat von Wagenborg transportiert. Dies ist nur dann anders, wenn Wagenborg dies im Voraus schriftlich genehmigt hat.
- 4.4. Fahrzeuge, die von einem anderen Fahrzeug gezogen werden (z. B. Anhänger und Wohnwagen), dürfen nicht getrennt, sondern nur in Kombination mit dem Zugfahrzeug (z. B. einem Auto) transportiert werden. Es sei denn, es handelt sich um eine Überfahrt von oder nach Schiermonnikoog oder Wagenborg hat dies im Voraus schriftlich genehmigt.
- 4.5. Für Fahrzeuge kann eine Reservierung im Voraus vorgenommen werden. In Ermangelung einer (rechtzeitigen) Reservierung für die betreffende (Kombination von) Fahrzeugen kann es sein, dass während der Überfahrt kein Platz für das Fahrzeug vorhanden ist. In diesem Fall haftet Wagenborg nicht für Kosten oder Schäden.

Artikel 5 Inselbewohner und Inhaber eines Wagenborg-Passes

- 5.1. Solange der Passagier in der Personenregistration (BRP) von Ameland oder Schiermonnikoog eingetragen ist oder die geltenden Bedingungen für den Besitz eines Wagenborg Passes erfüllt, kann er Tickets mit einer Ermäßigung kaufen.
- 5.2. Sobald der Passagier die in Artikel 5.1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, darf er keine ermäßigten Tickets mehr kaufen oder verwenden. Tut er dies, aus welchen Gründen auch immer, so gelten die Bestimmungen von Artikel 10.2.
- 5.3. Inselbewohner und Besitzer eines Wagenborg-

Passes müssen keine Reservierung vornehmen, wenn sie als Fußgänger mit einer Fähre eine Überfahrt machen und einen Wagenborg-Pass mit einem gültigen MVT oder ein separates Ticket an der Ticketkontrolle vorlegen können. Wenn sie eine Überfahrt mit einem Schnelldienst durchführen oder ein Tier oder Fahrzeug mitnehmen, müssen sie eine Reservierung vornehmen.

- 5.4. Das MVT ist für einen Zeitraum von 48 Monaten ab dem Erwerb des Guthabens gültig, unabhängig von der Art des Guthabens. Nach Ablauf dieses Zeitraums verfällt das MVT automatisch, und Wagenborg ist nicht verpflichtet, einen Betrag zurückzuerstatten.

Artikel 6 Parken

- 6.1. Fahrzeuge können je nach Verfügbarkeit auf einem Wagenborg-Parkplatz in Holwert abgestellt werden. Reservierungen können nicht im Voraus vorgenommen werden.
- 6.2. Der Passagier kann bezahlen, indem er seine Bankkarte beim Ein- und Aussteigen scannt. Darüber hinaus kann der Passagier über die Wagenborg-Website oder an einem Automaten auf dem Parkplatz bezahlen, basierend auf einem vom Passagier gewählten Abfahrtsdatum. Im letzteren Fall kann bei Überschreitung des gewählten Abfahrtsdatums eine zusätzliche Zahlung bei der Ausfahrt per Bankkarte, über die Wagenborg-Website oder über einen Verkaufsautomaten erfolgen. Wagenborg ist nicht verpflichtet, einen Betrag zu erstatten, wenn der Passagier früher als das gewählte Abreisedatum abreist.

Artikel 7 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überfahrt

- 7.1. Der Passagier ist verpflichtet, unverzüglich alle von Wagenborg erteilten Anweisungen zu befolgen, einschließlich in Bezug auf das Abstellen von Fahrzeugen und die Platzierung von Gepäck auf dem Schiff, sowie alle Vorschriften, die für das Schiff, das Gelände und die Gebäude von Wagenborg gelten.
- 7.2. Der Passagier darf während der Überfahrt keine Elektrofahrzeuge aufladen.
- 7.3. Während des Wartens auf das Schiff und während der Überfahrt selbst (einschließlich beim Betreten und Verlassen des Schiffes) hat der Passagier jegliches Verhalten zu unterlassen, das andere Fahrgäste, die Besatzung von Wagenborg



belästigen oder eine Gefahr für ihre Sicherheit darstellen könnte, wobei dies alles von Wagenborg zu beurteilen ist. Dies ist zum Beispiel beim Konsum von Alkohol und Drogen der Fall.

- 7.4. Wenn der Passagier während der Überfahrt Gegenstände transportieren möchte, die eine Gefahr für andere Fahrgäste, die Besatzung, Wagenborg oder das Schiff darstellen können, die alle von Wagenborg zu beurteilen sind, muss er rechtzeitig vor der Überfahrt die Erlaubnis von Wagenborg einholen. Es gibt keine Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Erst nach schriftlicher Zustimmung von Wagenborg ist der Passagier berechtigt, den Gegenstand, auf den sich die Erlaubnis bezieht, mitzunehmen. In Ermangelung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung darf der Passagier während der Überfahrt nicht im Besitz solcher Gegenstände sein. Zu den Objekten in diesem Absatz gehören unter anderem:
- Elektrofahrzeuge mit Schäden oder Fehlfunktionen, die eine Brandgefahr darstellen können;
 - Waffen und Munition;
 - Feuerwerkskörper und andere Sprengstoffe;
 - radioaktive und giftige Stoffe; und
 - Schmuggelware.
- 7.5. Wagenborg ist berechtigt, die in Artikel 7.3 oder 7.4 genannten Mittel und Gegenstände in Besitz zu nehmen und sie während der Überfahrt aufzubewahren. Wagenborg kann beschließen, die entsprechenden Mittel oder Gegenstände nach Beendigung der Überfahrt an den Passagier zurückzugeben.

Artikel 8 Gepäck

- 8.1. Der Gepäckraum ist während einer Überfahrt begrenzt und Wagenborg garantiert nicht, dass (sämtliches) Gepäck mitgenommen werden kann. Es kann kein Gepäckraum reserviert werden.
- 8.2. Das Gepäck kann während der Überfahrt mit der Fähre kostenlos mitgenommen und in einen der Gepäckwagen verstaut werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Es handelt sich um maximal 30 kg pro Person, für die ein Fahrschein gekauft wurde;
 - Es handelt sich um einen Koffer, eine Tasche, einen Seesack oder einen Rucksack mit gängigen Abmessungen oder um ein zusammengeklapptes und gepacktes Faltrad mit Rädern von bis zu 20 Zoll; und
 - Der Passagier kann das Gepäck in einem Gang

durch das Zugangstor tragen.

- 8.3. Gepäck kann während der Schnelldienstüberfahrt kostenlos befördert werden und auf dem Schoß oder unter dem Sitz aufbewahrt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Es handelt sich um maximal 30 kg pro Person, für die ein Fahrschein gekauft wurde;
 - Es handelt sich um maximal zwei Handgepäckstücke mit einer maximalen Größe von jeweils 55 x 35 x 25 Zentimetern; und
 - Der Passagier kann das Gepäck in einem Gang durch das Zugangstor tragen.
- 8.4. Das Gepäck darf nicht (teilweise) einen anderen Sitzplatz als den Sitz der betreffenden Person einnehmen.
- 8.5. Wenn der Passagier Gepäck mitnehmen möchte, das nicht den in Artikel 8.2, Artikel 8.3 oder 8.4 genannten Anforderungen entspricht, kann der Passagier zu diesem Zweck die Dienste eines Beförderungsunternehmens in Anspruch nehmen.
- 8.6. Ein Fahrschein für ein Kind beinhaltet auch die kostenlose Beförderung eines Kinderwagens oder Buggy für dieses Kind.
- 8.7. Die Gepäckmitnahme erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des Passagiers. Wagenborg haftet nicht für (die Beschädigung oder den Verlust) von Gepäck.
- 8.8. Der Passagier kann sich telefonisch oder per E-Mail an Wagenborg wenden, wenn es sich um verlorene oder gefundene Gegenstände an Bord eines Schiffes, auf einem Gelände oder in einem Gebäude von Wagenborg handelt. Wenn der Passagier einen Gegenstand gefunden hat, wird er ihn unverzüglich bei Wagenborg abgeben. Wagenborg ist nicht verpflichtet, Fundsachen zu versenden.

- 8.9. Wagenborg erwirbt das Eigentum an Fundsachen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Abgabe abgeholt wurden. Wagenborg kann sie dann nach eigenem Ermessen entsorgen, zum Beispiel durch Vernichtung oder Spende.

Artikel 9 Einrichtungen an Bord

- 9.1. Wagenborg bemüht sich, während der Überfahrt WLAN sowie Kaffee und Tee anzubieten. Diese Einrichtungen gelten als zusätzlicher Service und Wagenborg übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Einrichtungen (ununterbrochen) zur Verfügung



stehen.

- 9.2. Auf den Fähren kann ein (Selbstbedienungs-)Buffet mit Frühstück, Mittagessen und Snacks angeboten werden. Dieses Buffet wird von Dritten zur Verfügung gestellt. Wenn der Passagier das Buffet benutzt, schließt er einen Vertrag mit diesem Dritten ab. Wagenborg kann nicht für das Vorhandensein oder die Qualität des Buffets oder für die Handlungen oder Unterlassungen dieses Dritten haftbar gemacht werden.

Artikel 10 Tarife

- 10.1. Wagenborg steht es frei, seine eigenen Tarife festzulegen. Diese können sich zum Beispiel je nach Tag, Uhrzeit oder Jahreszeit unterscheiden. Der Passagier kann die Tarife über die Wagenborg-Website, auf der entsprechenden Seite oder über den Beförderungsplan einsehen. Aus zuvor gezahlten Tarifen oder Tarifen, die an einem anderen Tag oder zu einer anderen Uhrzeit in Kraft sind, können keine Rechte abgeleitet werden.
- 10.2. Der Passagier schuldet den vollen Fahrpreis, wie er zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrscheins galt. Wenn der Passagier zu Unrecht einen niedrigeren Betrag gezahlt hat (z. B., weil er falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder den Rabatt fälschlicherweise in Anspruch genommen hat), schuldet er die Differenz an Wagenborg.
- 10.3. Sofern der Passagier die Fahrpreise und andere fälligen Beträge nicht bereits im Voraus bezahlt hat, muss die Zahlung der Rechnungen von Wagenborg innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, in der Rechnung ist eine andere Zahlungsfrist angegeben oder die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen.
- 10.4. Die von Wagenborg mitgeteilten Preise sind in Euro angegeben und enthalten die Mehrwertsteuer und die Kurtaxe. Dies ist gültig, außer wenn der Passagier kein Konsument ist und in den Tarifen etwas anderes angegeben ist.
- 10.5. Die Zahlung kann nur über die von Wagenborg angebotenen Zahlungsmöglichkeiten erfolgen. Der Passagier kann unter anderem nicht mit Schecks oder Giroscheck bezahlen.
- 10.6. Ab 15 Personen bietet Wagenborg eine Gruppenermäßigung an. Wird diese Mindestanzahl während der Überfahrt nicht

erreicht, muss der Passagier spätestens zum Zeitpunkt der Abfahrt eine zusätzliche Gebühr bis zu dem Tarif zahlen, den er ohne Ermäßigung gezahlt hätte.

- 10.7. Der Passagier hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung oder Verrechnung, auch wenn er höhere Fahrpreise gezahlt hat, als aufgrund der tatsächlich beförderten Personen, Tiere und Fahrzeuge während der Überfahrt erforderlich waren.
- 10.8. Wenn der Passagier die Fahrpreise und alle anderen Wagenborg geschuldeten Beträge (einschließlich Zinsen, Kostenerstattung und Schadenersatz) nicht rechtzeitig an Wagenborg zahlt, kann Wagenborg auch beschließen, die Gegenstände und Fahrzeuge, die aufgrund des Fahrscheins an Bord des Schiffes gebracht wurden, in Besitz zu nehmen und sie zu behalten, bis der Passagier alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Wagenborg erfüllt hat. In diesem Fall erwirbt Wagenborg ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an den betreffenden Gegenständen und Fahrzeugen. Ist die vollständige Zahlung nach 3 Monaten nicht erfolgt, kann Wagenborg beschließen, die Gegenstände oder Fahrzeuge zu verkaufen und die fälligen Beträge mit dem Erlös zu verrechnen, wobei die Kosten des Verkaufs vom Erlös abgezogen werden. Der Restbetrag wird an den Passagier ausgezahlt.

Artikel 11 Änderungen und Stornierungen durch Wagenborg

- 11.1. Wagenborg ist verpflichtet, in Bezug auf die Überfahrt (konform einen Vertrag) nach besten Kräften zu erfüllen, auch wenn Wagenborg von vielen Faktoren abhängig ist. Wagenborg kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine Überfahrt zu ändern (Datum, Uhrzeit, Dauer, Abfahrts- oder Ankunftsart oder die Reiseroute in Bezug auf) oder eine Fahrt abzusagen, z. B. aufgrund von Wetterbedingungen (wie Stürmen oder Gewittern), den Gezeiten, der Sperrung der Fahrtroute, Defekten eines Schiffes oder den Handlungen des Passagiers oder anderer Passagiere.
- 11.2. Für den Fall, dass Wagenborg eine Überfahrt wie in Artikel 11.1 beschrieben ändern oder stornieren muss, muss der Passagier selbst eine neue Überfahrt reservieren. Wagenborg kann beschließen, eine alternative Lösung für den Passagier zu finden, ist aber nicht dazu verpflichtet.



Artikel 12 Haftung des Passagiers

- 12.1. Wenn der Passagier einen Fahrschein für eine andere Person kauft oder wenn er einen Fahrschein an andere Personen im Sinne von Artikel 3.10 weiterverkauft, hat er dafür zu sorgen, dass die anderen betroffenen Personen eine Kopie des Tickets erhalten und sich darüber im Klaren sind, dass die in diesen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen des Passagiers auch für sie gelten. Der Passagier garantiert, dass auch diese anderen Personen alle Verpflichtungen einhalten. Der Passagier haftet auch gesamtschuldnerisch für die Kosten und Schäden von Wagenborg und Dritten (z. B. anderen Fahrgästen), die durch diese anderen Personen verursacht werden.
- 12.2. Der Passagier haftet (gesamtschuldnerisch) für alle Kosten und Schäden, die Wagenborg und Dritten (z. B. anderen Fahrgästen) durch Tiere, Fahrzeuge und Gegenstände entstehen, die auf der Grundlage des von ihm gekauften Fahrscheins an Bord gebracht werden, unabhängig davon, ob diese ihm oder anderen Personen gehören, für die er einen Fahrschein gekauft oder an die er einen Fahrschein weiterverkauft hat.
- 12.3. Der Passagier stellt Wagenborg von allen Ansprüchen frei, die Dritte, wie z. B. andere Fahrgäste, gegen Wagenborg aufgrund des Passagiers oder der anderen Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gegenstände, wie in den Artikeln 12.1 und 12.2 beschrieben, geltend machen.
- 12.4. Wagenborg kann nach eigenem Ermessen beschließen, den Zugang zum Gebäude, Schiffen oder Gelände für den Passagier und anderen Personen, Tieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu verweigern, auch wenn dies für die Leistungsfähigkeit anderer Fahrgäste, der Besatzung, von Wagenborg oder des Schiffes, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder für das (drohende) Auftreten von Belästigungen oder Schäden erforderlich ist, aufgrund der Art oder der Abmessungen von Gegenständen oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus Teil A, B oder C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – und insbesondere gegen Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 7. In diesem Fall ist Wagenborg nicht verpflichtet, Kosten oder Schäden zu ersetzen.
- 12.5. Wenn der Passagier oder andere Personen, für die er gemäß Artikel 12.1 verantwortlich ist, gegen eine

Verpflichtung aus Teil A, B oder C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, ist Wagenborg auch berechtigt, den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Passagier oder die andere Person zu kündigen. In diesem Fall ist Wagenborg nicht verpflichtet, Kosten oder Schäden zu ersetzen.

Artikel 13 Passagiere mit körperlichen oder geistigen Behinderungen

- 13.1. Passagiere mit körperlicher oder geistiger Behinderung können entweder mit Begleitung – vorausgesetzt, dieser Begleiter kann beim Einsteigen einen gültigen OV-Begleiter Pass vorzeigen – oder einem Begleithund kostenlos mitreisen.
- 13.2. Ein Fahrschein muss auch für den Begleiter und/oder den Begleithund gekauft werden. Nach der Überfahrt erstattet Wagenborg den entsprechenden Tarif zurück.

Artikel 14 Höhere Gewalt

- 14.1. Wagenborg ist weder verpflichtet, Verpflichtungen gegenüber dem Passagier nachzukommen, noch Kosten oder Schäden im Falle einer höheren Gewalt zu erstatten. Höhere Gewalt bei Wagenborg umfasst Wetterbedingungen, die die Überfahrt behindern, die Handlungen des Passagiers und anderer Fahrgäste, die die Überfahrt behindern, die Behinderung der Überfahrt durch Tiere oder Gegenstände des Passagiers oder anderer Fahrgäste, die Bedrohung durch Krieg, Aufstände, Belästigung, Feuer, Wasserschäden, Streik, Personalmangel, Besetzung (Maßnahmen infolge von) Pandemien oder Epidemien, Computer- und Softwareausfälle, Energie-, Netzwerk- oder Internetausfälle sowie Cyberkriminalität (wie Hacking und Cyberangriffe) – all das sowohl in Wagenborgs Unternehmen als auch bei Dritten, die für die Erfüllung einer Vereinbarung relevant sind. Darüber hinaus gilt höhere Gewalt für alle anderen Ursachen, die ohne Verschulden oder Risiko von Wagenborg entstehen.

Artikel 15 Weitere Bestimmungen

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrags als ungültig oder nicht bindend befunden wird, bleiben die Parteien an den verbleibenden Teil gebunden. Die Parteien ersetzen den ungültigen oder nicht bindenden Teil durch gültige und bindende Klauseln, deren Konsequenzen im Hinblick auf



Inhalt und Zweck dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags so weit wie möglich dem ungültigen oder nicht bindenden Teil entsprechen.

- 15.2. Wenn diese Bedingungen in mehr als einer Sprache vorkommen und es zu einem Konflikt zwischen den Sprachversionen kommt, haben die Bestimmungen der niederländischen Version in jedem Fall Vorrang.
- 15.3. Wagenborg ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Passagier zu ändern. Der Passagier wird vernünftigen Änderungen zustimmen. Die Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft oder, falls kein Zeitpunkt bekannt gegeben wurde, zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung.
- 15.4. Dem Passagier ist es nicht gestattet, eine Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wagenborg an einen Dritten zu übertragen. Dieser Absatz hat nach dem Eigentumsrecht Wirkung.

B. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR (I) KONSUMENTEN UND (II) FAHRGÄSTE, DIE KEINE KUNDEN SIND, UND DEN FAHRSCHEIN ÜBER DIE WAGENBORG-WEBSITE KAUFEN UND DIE ENTSPRECHENDEN TARIFE VOLLSTÄNDIG BEZAHLEN

Artikel 16 Zusätzliche Vereinbarungen über Tarife für Konsumenten

- 16.1. Tickets müssen zum Zeitpunkt des Kaufs vollständig bezahlt werden.
- 16.2. Zahlt der Passagier Wagenborg nicht rechtzeitig die Fahrpreise und alle sonstigen geschuldeten Beträge (einschließlich Zinsen sowie Erstattung von Kosten und Schäden), schickt Wagenborg ihm eine schriftliche Forderung und gibt ihm die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Im Falle verspäteter Zahlung schuldet der Passagier Wagenborg zusätzlich zum Rechnungsbetrag die Inkassokosten und die gesetzlichen Zinsen, ohne dass Wagenborgs Recht auf sofortige vollständige Forderung des ausstehenden Betrags und ohne Beeinträchtigung der sonstigen Ansprüche, die Wagenborg zustehen, die Forderungen beeinträchtigen.

Artikel 17 Zusätzliche Vereinbarungen zu Tarifen für Nicht-Verbraucher

- 17.1. Wagenborg kann bei Fahrzeugen, die für den Gütertransport bestimmt sind, beschließen, einen Treibstoffzuschlag weiterzugeben. Wagenborg kann diesen Beschluss bis zum Zeitpunkt des Beginns der Überfahrt fassen, und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Buchung vorgenommen wurde und ob Wagenborg zuvor einen anderen Tarif mitgeteilt hat.

Artikel 18 Änderungen und Stornierungen durch den Passagier

- 18.1. Der Passagier kann seinen Fahrschein hinsichtlich Datum, Uhrzeit der Hin- und Rückfahrt, der Anzahl der Personen, der eingecheckten Tiere und Waren sowie der Fahrzeuge ändern oder stornieren. Dies kann über die Wagenborg-Website und in bestimmten Fällen über den Kundenservice von Wagenborg erfolgen.
- 18.2. Eine Änderung eines Fahrscheins gemäß Artikel 18.1 ist nicht möglich, wenn:
 - a. dies nicht rechtzeitig geschieht: Für Fahrzeuge, Personen, Tiere und Güter gilt eine maximale Dauer von 60 Minuten bis zur geplanten Abfahrt der Überfahrt;
 - b. Der Fahrschein wurde bereits (teilweise) eingecheckt; oder
 - c. die Überfahrt ist eine Überfahrt von Esonstad nach Schiermonnikoog und umgekehrt.
- 18.3. Die Stornierung eines Fahrscheins gemäß Artikel 18.1 ist nicht möglich, wenn:
 - a. Dies nicht rechtzeitig geschieht: Für Fahrzeuge gilt eine Frist von 48 Stunden und für Personen, Tiere und Güter 60 Minuten bis zur planmäßigen Abfahrt der Überfahrt;
 - b. Der Fahrschein wurde bereits (teilweise) eingecheckt; oder
 - c. die Überfahrt ist eine Überfahrt von Esonstad nach Schiermonnikoog und umgekehrt.
- 18.4. Wagenborg erhebt keine Verwaltungskosten für die rechtzeitige Änderung eines Fahrscheins. Wenn der Passagier den Fahrschein ändert und die Überfahrt teurer wird, muss er die Differenz sofort zum Zeitpunkt der Änderung zahlen. Wenn die Überfahrt günstiger wird, erstattet Wagenborg dem Passagier die Differenz zurück.
- 18.5. Wenn der Fahrgast den Fahrschein storniert, erhebt Wagenborg keine Bearbeitungsgebühren, wenn der Fahrschein über die Website von Wagenborg



gekauft wurde. Wurde der Fahrschein über den Kundenservice von Wagenborg erworben, darunter telefonisch, per E-Mail oder per Chat, erhebt Wagenborg eine Bearbeitungsgebühr von 7 €.

Artikel 19 Haftung von Wagenborg

- 19.1. Wagenborg ist nicht verpflichtet, Kosten oder Schäden zu erstatten, wenn es die Überfahrt gemäß Artikel 11.1 ändert oder aufhebt und/oder wenn es eine alternative Lösung wie in Artikel 11.2 beschrieben bietet oder nicht, wenn der Grund für die Änderung oder Aufhebung keine Handlung oder Unterlassung von Wagenborg selbst oder im Falle höherer Gewalt wie in Artikel 14 beschrieben betrifft.
- 19.2. Für den Rest wird die Haftung von Wagenborg gegenüber Konsumenten auf der Grundlage des Vertragsrechts gegenüber Konsumenten geregelt.
- 19.3. Für Nicht-Konsumenten gilt die Haftung der Artikel 23.2 bis 23.12.

Artikel 20 Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 20.1. Diese Geschäftsbedingungen und alle Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Verkaufsübereinkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
- 20.2. Alle Streitigkeiten werden vom zuständigen Gericht in den Nordniederlanden, dem Standort Groningen, entschieden, sofern die verbindlichen Zuständigkeitsregeln nicht ein anderes Gericht bestimmen, wie etwa das Gericht des Wohnsitzes des Passagiers.

C. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR NICHT-KONSUMENTEN, DIE DIE GEBÜHREN BEIM KAUF DES FAHRSCHEINS NICHT VOLLSTÄNDIG ZAHLEN (UND DAHER SCHULDNER VON WAGENBORG SIND)

Artikel 21 Zusätzliche Tarifvereinbarungen für Nicht-Konsumenten

- 21.1. Der Passagier hat keinen Anspruch auf Suspendierung oder Schuldenentschädigung.
- 21.2. Der Passagier ist gesetzlich nach Ablauf der Zahlungsfrist in Versäumnis, ohne dass eine Forderung, eine Meldung über Versäumnisse oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist. Im Falle einer verspäteten Zahlung wird der Passagier

Wagenborg alle angemessenen (rechtlichen) Kosten zahlen, um eine Zahlung vor und außerhalb des Gerichts zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu erhalten. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 15 % des zu geltenden Betrags, zuzüglich der Umsatzsteuer und mindestens € 650,-. In diesem Fall schuldet der Passagier außerdem 1 % der nicht gezahlten Rechnungsbeträge und die (rechtlichen) Kosten pro Monat, in dem der Passagier in Verzug ist, wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat betrachtet wird – dies alles ohne Beeinträchtigung von Wagenborgs Recht, den ausstehenden Betrag sofort vollständig geltend zu machen, und ohne Beeinträchtigung der sonstigen Rechte, die Wagenborg zustehen.

- 21.3. Wagenborg ist berechtigt, dass die vom Passagier geleisteten Zahlungen zunächst zur Kostensenkung verwendet werden, dann die ausstehenden Zinsen und schließlich die Kapitalsumme sowie die aufgelaufenen Zinsen reduziert werden.
- 21.4. Im Falle eines Insolvenzantrags, Zahlungsausstellung, Einstellung oder Einstellung des Geschäfts des Passagiers oder eines wesentlichen Teils davon, des Verlusts der freien Veräußerung eines Teils der Vermögenswerte (z. B. durch Beschlagnahme), Übertragung von Vermögenswerten, Liquidation oder Entscheidung zur Auflösung der Vermögenswerte des Passagiers ist der Passagier gesetzlich in Verzug geraten und alle Forderungen von Wagenborg gegen den Passagier sind sofort fällig und zahlbar.
- 21.5. In den in Artikel 21.4 beschriebenen Fällen hat Wagenborg das Recht, alle Vereinbarungen mit dem Passagier ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass Wagenborgs Recht auf vollständige Entschädigung für ausstehende Beträge, Kosten und Schadensersatz beeinträchtigt wird. In diesem Fall ist Wagenborg nicht verpflichtet, Kosten oder Schäden durch die Kündigung zu erstatten.
- 21.6. Wagenborg ist berechtigt, dem Passagier und allen anderen Personen, Tieren und Fahrzeugen den Zugang zum Schiff zu verweigern und sie während der Überfahrt nicht zu transportieren, solange der Passagier nicht alle seine Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Fahrpreise und sonstiger Beträge, wie Zinsen und Vergütung, für den betreffende Fahrschein und die betreffende Überfahrt sowie für andere Fahrkarten und Überfahrten) erfüllt hat oder wenn Wagenborg einen Grund dazu hat



anzunehmen, dass der Passagier seine Zahlungspflicht nicht erfüllen kann.

- 21.7. Wagenborg kann bei Fahrzeugen, die für den Gütertransport bestimmt sind, beschließen, einen Treibstoffzuschlag weiterzugeben. Wagenborg kann diesen Beschluss bis zum Zeitpunkt des Beginns der Überfahrt fassen, und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Buchung vorgenommen wurde und ob Wagenborg zuvor einen anderen Tarif mitgeteilt hat.
- 21.7. Zahlt der Passagier Wagenborg nicht rechtzeitig die Fahrpreise und alle sonstigen geschuldeten Beträge (einschließlich Zinsen sowie Erstattung von Kosten und Schäden), kann Wagenborg auch entscheiden, die durch den Fahrschein an Bord gebrachten Gegenstände und Fahrzeuge zu übernehmen und sie zu behalten, bis der Passagier alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Wagenborg erfüllt hat. In diesem Fall erhält Wagenborg ein Einbehaltungsrecht und ein Pfandrecht auf die betreffenden Objekte und Fahrzeuge.

Artikel 22 Änderungen und Stornierungen durch den Passagier

- 22.1. Der Passagier kann seinen Fahrschein hinsichtlich Datum, Uhrzeit der Rückfahrt, Anzahl der Personen, Tiere und Fahrzeuge ändern oder stornieren. Dies kann telefonisch und per E-Mail erfolgen. Der Zeitpunkt des Absendens der E-Mail bestimmt, ob die Reservierung rechtzeitig storniert wird, selbst wenn die Bearbeitung zu einer anderen Zeit erfolgt.
- 22.2. Die Änderung oder Stornierung eines Fahrscheins gemäß 22.1 ist nicht möglich, wenn:
- a. dies nicht rechtzeitig geschieht: Für Fahrzeuge gilt eine Frist von 3 Stunden und für Personen, Tiere und Güter 60 Minuten bis zur planmäßigen Abfahrt der Überfahrt;
 - b. Der Fahrschein wurde bereits (teilweise) eingeecheckt; oder
 - c. die Überfahrt ist eine Überfahrt von Esonstad nach Schiermonnikoog und umgekehrt.
- 22.3. Wenn der Passagier den Fahrschein gemäß Artikel 22.2 nicht ändert oder storniert, haftet er für die vollen Kosten des Fahrscheins, basierend auf den zum Zeitpunkt der planmäßigen Abfahrt geltenden Fahrpreisen.
- 22.4. Wagenborg erhebt keine Verwaltungskosten für die rechtzeitige Änderung eines Fahrscheins. Wenn der Passagier den Fahrschein ändert und die Überfahrt

teurer wird, muss er die Differenz sofort zum Zeitpunkt der Änderung zahlen. Wenn die Überfahrt günstiger wird, erstattet Wagenborg dem Passagier die Differenz zurück.

Artikel 23 Haftung

- 23.1. Wagenborg ist nicht verpflichtet, Kosten oder Schäden zu erstatten, wenn es die Überfahrt gemäß Artikel 11.1 ändert oder aufhebt und/oder wenn sie eine alternative Lösung wie in Artikel 11.2 beschrieben bietet oder nicht oder im Falle von höherer Gewalt wie in Artikel 14 beschrieben.
- 23.2. Jede Entschädigungspflicht von Wagenborg beschränkt sich jederzeit auf eine Entschädigung für den direkten Schaden und auf das Maximum des im betreffenden Fall gezahlten Betrags des Versicherers von Wagenborg.
- 23.3. Zahlt der Versicherer von Wagenborg nicht, wird die Haftung von Wagenborg auf maximal den Gesamtbetrag der Beiträge (ohne Mehrwertsteuer) begrenzt, die Wagenborg in den sechs Monaten vor dem verursachten Ereignis vom Passagier erhalten hat. Sollten die oben genannten Beschränkungen (aus welchem Grund auch immer) nicht gelten, ist die Haftung von Wagenborg in jedem Fall auf einen Höchstbetrag von 10.000 € pro Kalenderjahr begrenzt.
- 23.4. Für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen wird direkter Schaden ausschließlich so verstanden: (i) angemessene Kosten, die zur Bestimmung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens entstanden sind, soweit die Feststellung einen Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen betrifft, (ii) angemessene Kosten, um sicherzustellen, dass die mangelhafte Leistung von Wagenborg mit dem Vertrag übereinstimmt, und (iii) angemessene Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden, soweit der Passagier nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung direkter Schäden gemäß diesen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 23.5. Wagenborg haftet in keiner Weise für indirekten Schaden. Indirekter Schaden umfasst (ist aber nicht beschränkt auf): Folgeschäden, Verlust von Umsatz und Gewinn, entgangene Ersparnisse, getätigte Investitionen, Schäden durch Betriebsunterbrechung und -einstellung, immaterielle Schäden und Kosten, die zur Verhinderung, Bestimmung oder Begrenzung indirekter Schäden oder Haftung entstanden sind, sowie Kosten zur Erlangung von



Zahlungen vor oder außerhalb des Gerichts für indirekten Schaden. Haftet Wagenborg dennoch für indirekten Schaden, gelten die Beschränkungen der Artikel 23.2 und 23.3 dieser Geschäftsbedingungen, wonach die oben genannten Beschränkungen auf die Höhe des zusammengezählten direkten, indirekten und/oder sonstigen Schadens gelten.

- 23.6. Jeder Anspruch auf Schadensersatz gegen Wagenborg erlischt schon nach dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis, das zu diesem Anspruch führte.
- 23.7. Der Passagier muss alle Anstrengungen unternehmen, um den Schaden zu begrenzen. Wagenborg ist nicht verpflichtet, Schäden zu entschädigen, die vernünftigerweise hätten vermieden werden können.
- 23.8. Die in Artikel 23 genannten Haftungsbeschränkungen verfallen, wenn und so weit der Schaden auf Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit von Wagenborg zurückzuführen ist, die vom Passagier nachgewiesen werden muss, sofern sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisung der Beweislast nichts anderes ergibt.
- 23.9. Wagenborg ist befugt, Dritte für die Erfüllung eines Vertrags einzubeziehen, unter der Voraussetzung, dass Wagenborg dem Passagier gegenüber für die Handlungen und Unterlassungen dieser Dritten verantwortlich bleibt. Dritte sowie andere natürliche und juristische Personen, die in irgendeiner Weise an der Ausführung einer Vereinbarung beteiligt sind, können sich ebenfalls auf die in diesem Artikel enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen zur Haftung berufen.
- 23.10. Die in diesem Artikel enthaltenen Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für jede (gesetzliche) Verpflichtung von Wagenborg zur Zahlung von Entschädigungen, etwa wegen einer zurechenbaren Nichteinhaltung oder daraus resultierender Vereinbarung, rechtswidrigen Handlungen, Rückgängigmachung und/oder Entschädigung.
- 23.11. Die Haftung von Wagenborg aufgrund einer zurechenbaren Nichteinhaltung einer Vereinbarung entsteht in allen Fällen nur, wenn der Passagier Wagenborg so bald wie möglich ordnungsgemäß über den Verzug informiert, in diesem Fall wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels

gesetzt und Wagenborg auch nach dieser angemessenen Frist weiterhin die Vereinbarung nicht einhält. Ein angemessener Zeitraum hängt von den Umständen ab und berücksichtigt Faktoren wie die vernünftigerweise benötigte Zeit zur Behebung des Mangels, deren Schwere usw. Die Verzugsanzeige muss eine so vollständige und detaillierte, wie mögliche, Beschreibung des Mangels enthalten, damit Wagenborg angemessen reagieren kann.

- 23.12. Wenn mehrere Begrenzungen für die Haftung von Wagenborg gelten, gilt immer die Begrenzung, die zu der niedrigsten Haftung führt.

Artikel 24 Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 24.1. Diese Geschäftsbedingungen und alle Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Verkaufsübereinkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
- 24.2. Alle Streitigkeiten werden vom zuständigen Gericht in den nördlichen Niederlanden, dem Standort Groningen, entschieden, sofern Wagenborg nicht entscheidet, das Verfahren vor ein anderes Gericht zu bringen.

